

Peter Thiel
Beratungspraxis
Wollankstraße 133, 13187 Berlin
Telefon (030) 499 16 880
Funk 0177-6587641
E-Mail: info@umgangspfleger.de
Internet: www.umgangspfleger.de

Beratungspraxis, Peter Thiel
Wollankstraße 133, 13187 Berlin

Verfassungsgericht des Landes Brandenburg
Jägerallee 9 - 12 (Justizzentrum)
14469 Potsdam

Per Fax an: 0331 / 600 698 30

Betrifft: Verfassungsbeschwerde

Oberlandesgericht Brandenburg 9 WF 291/14 - Beschluss vom 21.01.2016
Amtsgericht Oranienburg - 36 F 70/14 - Beschluss vom 14.10.2014

Umgangspflegschaft betreffend das Kind: , geb. .2009

24.03.2016

Verfassungsbeschwerde

Hiermit lege ich gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Brandenburg vom 21.01.2016 Verfassungsbeschwerde ein (Eingang auf der Geschäftsstelle am 26.02.2016). Der Beschluss wurde mir am 30.01.2016 mit der Post zugestellt.

Der Beschluss ist in der vom Oberlandesgericht herangezogenen Begründung fehlerhaft und verletzt die Rechte des Beschwerdeführers in entscheidungserheblicher Weise. Auf den Vortrag des Beschwerdeführers in seiner Anhörungsrüge vom 29.04.2015 bezüglich der vom Amtsgericht fehlerhaft verwendeten zentralen Argumentationsfigur eines angeblich vom Umgangspfleger in Rechnung gestellten Zeitaufwandes für einen "Begleiten Umgang ist das Oberlandesgericht in keiner Weise eingegangen. Damit hat - nach Ansicht des Beschwerdeführers - der 1. Familiensenat des Oberlandesgerichts Brandenburg gegen Artikel 52 (Grundrecht vor Gericht) der Verfassung des Landes Brandenburg in erheblicher Weise verstoßen.

<https://bravors.brandenburg.de/de/gesetze-212792>

Das Amtsgericht Oranienburg kürzte mit Beschluss vom 14.10.2014 den Vergütungsantrag des Beschwerdeführers um 0,75 h mit der Begründung eine Umgangsbegleitung wäre nicht Aufgabe des Umgangspflegers. Der Beschwerdeführer hatte aber gegenüber dem Amtsgericht keine Umgangsbegleitung abgerechnet, sondern eine Kontaktzeit des Umgangspflegers mit dem Kind, dass sich während der Kontaktzeit in Begleitung des Vaters befand. Gegen die vorgenommene Kürzung legte der Umgangspfleger Beschwerde ein.

Das Oberlandesgericht Brandenburg hat in seinem Beschluss vom 07.04.2015 die unzutreffende Begründung des Amtsgerichtes Oranienburg (Rechtspflegerin - Baumann) - es habe eine Umgangsbegleitung stattgefunden - nicht zurückgewiesen, sondern eine völlig neue Argumentationsfigur "gemeinsame Unternehmungen mit dem Kind" eingeführt. Hier verlässt der 1. Familiensenat nun eine logisch stringente Ebene und tauscht die fehlerhafte Begründung des Amtsgerichtes im Nachhinein durch eine dem 1. Familiensenat offenbar passender erscheinende Begründung aus. Dies ist nach Ansicht des Beschwerdeführers unzulässig und irreführend und bedarf daher einer verfassungsrechtlichen Korrektur.

Im Übrigen handelte es sich auch nicht um "gemeinsame Unternehmungen mit dem Kind" wie der 1. Familiensenat suggeriert, sondern um eine Kontaktzeit des Umgangspflegers mit dem Kind. Der Beschwerdeführer nimmt zur Kenntniss, dass der 1. Familiensenat davon ausgeht, dass ein Umgangspfleger das Kind, für das er letztlich bestellt wurde, nicht von Angesicht zu Angesicht kennenlernen soll, sondern sein Handeln allein nach Aktenlage und Fremdvorträgen ausrichten soll. Dies ist fachpolitisch sehr bedenklich, mag aber an der prekären Haushaltlage im Land Brandenburg einen gewissen Realitätsbezug haben. Nur sollte man hier besser an der richtigen Stelle sparen, so etwa an der überbordenden Bürokratie bei der Bearbeitung der Rechnungen von Umgangspflegern, die im Land Brandenburg - abweichend etwa von Berlin - nicht nur vom Rechtspfleger geprüft werden müssen, sondern obligatorisch auch noch von den Bezirksrevisoren. Man stellt hier offenbar nicht nur die Umgangspfleger unter Generalverdacht falscher oder fehlerhafter Abrechnung, sondern auch noch die Rechtspfleger, ein beschämender Zustand für das Land Brandenburg.

An der fehlerhaften Begründung des Amtsgerichtes und der vom Oberlandesgericht abgewiesenen nachfolgend geführten Beschwerde und Anhörungsrüge des Unterzeichners ändert die Auffassung des 1. Familiensenats, der Umgangspfleger solle das Kind für das er bestellt worden ist, in der Regel nicht kennenlernen freilich nichts. Der Beschluss des Amtsgerichts ist in entscheidungserheblicher Weise fehlerhaft begründet und daher aus Sicht des Beschwerdeführers auch in seiner Beschlusslage fehlerhaft. Es wird daher beantragt, den Beschluss des Oberlandesgerichtes Brandenburg, der den fehlerhaften Beschluss des Amtsgerichtes nicht korrigiert hat, aufzuheben.

Peter Thiel

Anlagen:

- OLG Brandenburg - 9 WF 291/14 - Abweisung Anhörungsrüge vom 21.02.2016
- Anhörungsrüge des Beschwerdeführers vom 29.04.2015
- OLG Brandenburg - 9 WF 291/14 - Beschluss vom 09.04.2015
- Amtsgericht Oranienburg - 36 F 70/14 - Beschluss vom 14.10.2014